



Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer (DJKa) im Dekanatsbezirk Hersbruck.

I. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der DJKa

1. Wesen

Die DJKa ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Hersbruck. Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und der Dekanin/des Dekans bleiben davon unberührt.

2. Zusammensetzung

- a) bis zu sechs Vertreter_innen des Dekanatsjugendkonventes (gleichviel wie b-e)
- b) die/der Dekanatsjugendpfarrer_in
- c) die/der Dekanatsjugendreferent_in
- d) bis zu drei Mitglieder der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände. Mitglieder können auch aus Mitarbeitenden der Verbände gestellt werden. (Falls es mehr als eine Dekanatsjugendreferent_in gibt, dann nimmt sie/er einen dieser Plätze ein, außer diese Plätze sind von anderen Vertreter_innen belegt.)
- e) eine/ein Vertreter_in des Dekanatsausschusses
- f) die/der Dekan_in oder Stellvertreter_in ist als Gast nichtstimmberechtigtes Mitglied

Alle Mitglieder der DJKa müssen Mitglieder der ACK sein.

3. Aufgaben (entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 2 und 3)

In ihren Aufgabenbereich fallen:

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferent_in und bei der Berufung der/des Dekanatsjugendpfarrer_in
- b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen
- d) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen
- e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferent_in und Dekanatsjugendpfarrer_in
- f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes der Dekanatsjugendpfarrer_in und des/der Dekanatsjugendreferent_in
- g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung
- h) Benennung von Vertreter_innen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatsynode gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung
- i) Die Dekanatsjugendkammer wählt für die Dauer von zwei Jahren die Delegierten der evangelischen Jugend in den Kreisjugendring.

II. Einberufung der DJKa

1. Die DJKa ist jährlich mindestens zu 4 ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage zuvor in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens 7 Tage zuvor einberufen werden.
3. Die/der Vorsitzende soll nach Rücksprache mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter sowie den Dekanatsjugendreferent_innen die Sitzung vorbereiten.

III. Beschlussfähigkeit der DJKa

1. Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Im Verhinderungsfall sollen die Mitglieder sich rechtzeitig bei der/dem Vorsitzenden entschuldigen.

IV. Beschlüsse und Anträge

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der DJKa.
2. Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
3. Anträge sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Einladungsfrist bei der/dem 1. Vorsitzenden einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.
4. Wenn nicht anders möglich (persönliches Treffen nicht möglich) ist ein Umlaufbeschluss per E- Mail zu einzelnen Punkten möglich.

5. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, es sei denn, alle stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

V. Öffentlichkeit und Protokoll

1. Die Sitzungen der DJKa sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag, insbesondere bei Personalangelegenheiten, ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
2. Ein Rederecht kann Gästen für einzelne Punkte auf Antrag zugestanden werden
3. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens mit der nächsten Sitzungseinladung zuzustellen ist. Protokollführer_inn ist jeweils ein Mitglied der Kammer.

VI. Amtsperiode und Wahlen

1. Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden bis zum Ende der Amtsperiode (siehe GO Konvent Punkt 6.2) gewählt
2. Die/der Vorsitzende der DJKa soll aus den Mitgliedern des Dekanatsjugendkonventes gewählt werden. Sie/er wird mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsjugendkammer gewählt. Die Wahl wird geheim durchgeführt.
3. Die/er stellvertretende Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang aller stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsjugendkammer gewählt. Die Wahl wird geheim durchgeführt.
4. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter_in können durch Neuwahl mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der DJKa abgewählt werden.
5. Wenn sonst eine ordentliche Wahl nicht möglich ist, kann auf Antrag Briefwahl durchgeführt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 20.07.2000 in Kraft.
Stand Juni 2020. Änderungen in der Sitzung der Dekanatsjugendkammer am 29.06.2020 beschlossen.